

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes

A. Zielsetzung

Bezüglich der Gewährung von Tagegeld zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung soll die bisherige Verweisung auf die steuerrechtlich maßgebenden Sätze aufgegeben werden, nachdem sich durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S.285) ab 2014 die steuerfreien Verpflegungspauschbeträge zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstreisen mit einer Reisedauer von 8 bis 14 Stunden von bisher 6 Euro auf 12 Euro erhöhen. Durch dieses Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen erfolgen.

B. Wesentlicher Inhalt

Beibehaltung der bisherigen Tagegeldsätze.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die vorgesehene Gesetzesänderung wird vermieden, dass dem Land ab dem Jahr 2014 jährliche Mehrausgaben in Höhe von 2,5 bis 3 Millionen Euro, sowie den Kommunen in nicht bezifferbarer Höhe entstehen.

E. Kosten für Private

Keine.

Eingegangen: 22. 10. 2013 / Ausgegeben: 30. 10. 2013

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 22. Oktober 2013

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesreisekostengesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesreisekostengesetzes

§ 9 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung vom
20. Mai 1996 (GBl. S. 466), geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 21. Juli 1997 (GBl. S. 316) wird wie folgt
gefasst:

„§ 9

Tagegeld

Für jeden vollen Kalendertag einer Dienstreise beträgt
das Tagegeld zur Abgeltung der Mehraufwendungen
für Verpflegung 24 Euro.

Bei einer Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen
Kalendertag dauert, sowie für den Tag des Antritts
und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dien-
streise beträgt das Tagegeld bei einer Dienstreisedauer

1. von mindestens 8 Stunden 6 Euro
2. von mindestens 14 Stunden 12 Euro.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Neufassung des § 9 wird die bisherige Verweisung auf die steuerrechtlich maßgebenden Sätze aufgegeben, nachdem sich durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S.285) ab 2014 bezüglich der Pauschbeträge zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung steuerrechtliche Änderungen ergeben werden.

Bislang gelten steuerrechtlich folgende Sätze:

6 Euro bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 8 Stunden, 12 Euro bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 14 Stunden bzw. 24 Euro für jeden vollen Abwesenheitstag.

Künftig gibt es nur noch zwei steuerfreie Pauschbeträge. Sie betragen 12 Euro bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 8 Stunden und 24 Euro für jeden vollen Abwesenheitstag.

Die Beibehaltung der Verweisung auf das Steuerrecht hätte bei Dienstreisen mit einer Reisedauer von 8 bis 14 Stunden zur Folge, dass sich die Reisekostenerstattung von bisher 6 Euro auf 12 Euro erhöhen würde.

Die künftig zweistufige Staffelung im Steuerrecht soll bei den Steuerpflichtigen und den Arbeitgebern zu einem Bürokratieabbau führen.

Im Bereich der Reisekostenerstattung des Landes würde diese zweistufige Staffelung zu hohen Mehrausgaben führen, die weder durch Aspekte des Bürokratieabbaus zu rechtfertigen wären, noch in der Sache als notwendig angesehen werden.

B. Stellungnahme der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 des Landesbeamtengesetzes

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion (BBW)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- ARGE-HPR
- Städtetag Baden-Württemberg
- Landkreistag
- Sparkassenverband

Städtetag, Landkreistag und Sparkassenverband haben gegen die vorgesehene Gesetzesänderung keine Einwendungen.

BBW, DGB und ARGE-HPR lehnen die vorgesehene Streichung des im Landesreisekostengesetz enthaltenen Verweises auf das Steuerrecht ab.

Die Landesregierung verpasse damit die steuerunschädlich mögliche, insgesamt geringfügige Erhöhung der Reisekosten, zumal diese in aller Regel die für die Beschäftigten real entstehenden Kosten abdecken. Außerdem lasse der Entwurf die notwendige Wertschätzung für die Beschäftigten vermissen. Im Übrigen würde die Abweichung vom Steuerrecht für die Beschäftigten, die den Differenzbetrag zum steuerfreien Pauschbetrag im Rahmen ihrer Steuererklärungen geltend

machen müssten, bürokratische Erschwernisse schaffen, was wiederum bei den Finanzämtern mit Mehraufwand zu prüfen wäre. Darüber hinaus wird angeregt, die Wegstreckenentschädigung beim Benutzen des privateigenen KFZ von derzeit 35 Cent/km auf 40 Cent/km zu erhöhen.

Im Ergebnis konnten die Änderungs- und Ergänzungsanregungen nicht berücksichtigt werden.

Grund hierfür ist, dass die Anregungen teilweise Sachverhalte betreffen, die nicht Bestandteil dieses Gesetzesvorhabens sind. Ferner sprechen fachlich-inhaltliche und haushalterische Gründe gegen eine Berücksichtigung der Anregungen.

Eine Erhöhung des Tagegeldsatzes von 6 Euro auf 12 Euro würde allein im Landesbereich zu jährlichen Mehrausgaben von ca. 2,5 bis 3 Mio. Euro führen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind. Das Tagegeld soll nicht die tatsächlichen Verpflegungskosten abdecken, sondern lediglich den durch die Dienstreise entstehenden *Mehraufwand* für Verpflegung. Da heutzutage die wenigsten Beschäftigten wie in früheren Zeiten ihr Mittagessen selbst zuhause zubereiten und einnehmen können, entstehen auch bei einem Arbeitstag ohne Dienstreise vergleichbare Aufwendungen (Kantine, Metzger, Bäcker, Tagesessen im Restaurant).

Eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung wird – ausgehend von einem Bund-Länder Vergleich – nicht für notwendig erachtet. Lediglich in vier Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern) wird eine Kilometerpauschale i. H. v. 35 Cent/km gewährt. Beim Bund und in den restlichen Ländern werden höchstens 30 Cent/km erstattet. Eine Erhöhung auf 40 Cent/km würde zu geschätzten Mehrausgaben von jährlich ca. 1 Mio. Euro führen und auch dem Ziel, Anreize zur Nutzung umweltfreundlicher Beförderungsmittel schaffen, zuwiderlaufen.